

Verzeichnis Arbeitsmaterialien Sondervermögen

1. Inhaltsstruktur-Sondervermögen
2. Informationsblatt-Rechtliche Regelungen Sondervermögen
3. Arbeitsblatt-Sondervermögen-Beispiele
4. Informationsblatt-Emissionshandel
5. Informationsblatt-Klima- und Transformationsfonds
6. Informationsblatt-Sondervermögen Bundeswehr
7. Arbeitsblatt-Sondervermögen
8. Pro-Contra-Diskussion-Sondervermögen
9. Lückentext-Sondervermögen

1-Inhaltsstruktur-Sondervermögen

Wesen

Ein Sondervermögen ist im deutschen Haushaltsrecht ein wirtschaftlich verselbständigter Nebenhaushalt („Schattenhaushalt“) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder Abführungen in den Haushalt eingestellt werden und damit wird die Schuldenbremse umgangen. Die Rechtsgrundlage findet sich in Art. 110 Absatz 1 GG.

Sondervermögen werden nach Haushaltsrecht als Nebenhaushalte und in der Volkswirtschaftslehre als Extrahaushalte bezeichnet.

Merkmale

- Einrichtung, um umfangreiche und mehrjährige Maßnahmen für einen ganz bestimmten Zweck zu finanzieren
- Wird per Gesetz errichtet und müssen dieselben Anforderungen erfüllen wie der Bundeshaushalt
- Das Geld stammt aus dem normalen Haushalt
- Wird wirtschaftlich getrennt vom übrigen Bundesvermögen verwaltet und abgerechnet
- Darf nur durch Gesetz errichtet werden und wird vom Bundestag, Bundesrat und dem Bundesrechnungshof kontrolliert

Finanzierung

- über den Bundeshaushalt
- mit eigener Kreditermächtigung

Arten der Sondervermögen

- **Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt finanziert werden**
sind z. B.
 - ERP-Sondervermögen, seit 1953 (ERP)
 - Bundeseisenbahnvermögen, seit 1994 (BEV)
 - Deutscher Binnenschiffahrtfonds, seit 1999 (BinSchFonds)
 - Energie- und Klimafonds, seit 2011 (EKF)
- **Sondervermögen mit Kreditermächtigung**
sind z. B.
 - Finanzmarktstabilisierungsfonds, seit 2008 (FMS)
 - Investitions- und Tilgungsfonds, seit 2009 (ITF)
 - Wirtschaftsstabilisierungsfonds, seit 2020 (WSF)
 - Sondervermögen Bundeswehr, seit 2022 (SvBw)
 - Klima- und Transformationsfonds, seit 2024 (KTF)

Kritik

- sind Schulden und blähen die Geldmenge auf
- belasten zukünftige Generationen, da die Schulden getilgt werden müssen
- die hohen Zuwendungen beinhalten immer die Gefahr der Geldverschwendung
- der Begriff Sondervermögen ist irreführend, weil es sich um eine Schuldenaufnahme handelt
- Sondervermögen sind die Einladung, noch mehr Schulden zu machen und zwingen nicht zum Sparen
- Die Schuldenbremse garantiert nicht mehr, dass der europäische Stabilitätspakt eingehalten wird.

2-Informationsblatt-Rechtliche Regelungen Sondervermögen

Art 87a GG

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Art 109 GG

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Kredit auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Kredit 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

Art 110 GG

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Art 115 GG

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechtigung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditgrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

3-Arbeitsblattblatt-Sondervermögen-Beispiele

Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt finanziert werden

ERP-Sondervermögen

Es handelt sich um ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Es geht auf den Marshallplan zurück und sollte den Wiederaufbau der westdeutschen Wirtschaft fördern, indem Unternehmen Kredite erhielten. Heute wird das ERP-Sondervermögen noch für die mittelständischen Wirtschaft, Entwicklungshilfe und z. B. Stipendienprogramme eingesetzt. Es handelt sich um revolving Kredite, d.h. die Geldmittel können nach ihrer Rückzahlung wieder neu vergeben werden.

Bundeseisenbahnvermögen

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) gehört zur 1. Stufe der Bahnreform von 1994. Es handelt sich um die Finanzierung der organisatorischen Neuordnung der bundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland. Bestandteile sind die Gründung der Deutschen Bahn AG und die Öffnung der Schienenwege für Privatbahnen. Im BEV werden staatliche Aufgaben wie Personalverwaltung, Betreuung von Versorgungsempfängern oder die Verwaltung nicht bahnotwendiger Liegenschaften gebündelt.

Deutscher Binnenschiffahrtfonds

Der Deutsche Binnenschiffahrtfonds (BinSchFonds) unterstützt Investitionen in den Ausbau und die Instandsetzung der deutschen Binnenwasserstraßen und die Förderung des Binnenschiffahrtsverkehrs.

Klima- und Transformationsfonds

Der Klima- und Transformationsfonds (KTF) will einen zentralen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands leisten. Er wurde ursprünglich unter der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ (EKF) errichtet. Das Sondervermögen finanziert sich aus den Einnahmen des EU-Emissionshandels und Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt. Mit den Mitteln sollen vor allem die energetische Gebäudesanierung (z. B. Wärmedämmung, Wärmepumpen), die Dekarbonisierung der Industrie (z. B. Wasserstoffindustrie) und der Ausbau der erneuerbaren Energien (z. B. Elektromobilität) gefördert werden.

Sondervermögen mit Kreditermächtigung

Finanzmarktstabilisierungsfonds

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) war von 2008 bis 2015 ein Extrahaushalt, der zur Stützung illiquider Banken, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften in der Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 geschaffen wurde. Die Finanzierung dieses „Bankenrettungsfonds“ wurde zu 65 % vom Bund und zu 35 % von den Ländern übernommen. Maßnahmenempfänger waren überwiegend die Commerzbank AG und die Hypo Real Estate Holding.

Investitions- und Tilgungsfonds

Der Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) war ein Konjunkturprogramm der Bundesregierung, um die Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Realwirtschaft zu mildern und die schwere Rezession 2008/2009 zu überwinden. Zu den finanzierten Maßnahmen gehörten zusätzliche Investitionen der Kommunen (z. B. in Schulen) und Länder, Stärkung der Pkw-Nachfrage (sog. Abwrackprämie) oder die Förderung der anwendungsorientierten Forschung.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hatte die Aufgabe den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Volkswirtschaft zu begegnen. Dabei wurden den Unternehmen Garantien gegeben und Hilfen bei der Refinanzierung und Rekapitalisierung durch Darlehn, Anleihen oder Beteiligungen ermöglicht. Die Deutsche Lufthansa AG, Touristik-Unternehmen oder Werften waren die begünstigten. Teile des WSF wurden zur Abfederung der Folgen der Energiekrise wie z. B. die Gas- und Strompreisbremse in den Jahren 2020 bis 2024 verwendet.

Sondervermögen Bundeswehr

Das Sondervermögen Bundeswehr (SvBw) hat das Ziel, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu stärken und 2% des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigungsausgaben (NATO-Kriterien) bereitzustellen. Ursache für die Auflage des Sondervermögens in Höhe von 100 Mrd. Euro mit eigener Kreditermächtigung war der völkerrechtliche Angriff Russlands auf die Ukraine. Mit dem Kredit soll eine bedarfsgerechte Ausstattung der Bundeswehr z. B. mit Eurofigther, Transporthubschrauber, Drohen ermöglicht werden.

1. Nennen Sie stichwortartig jeweils den Hauptgrund für die Auflage der Sondervermögen.

2. Reflektieren Sie, ob beim Sondervermögen Bundeswehr die Anforderungen des Art 109 GG „abweichende konjunkturelle Entwicklung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen“ vorliegen.

3-Lösung- Arbeitsblatt-Sondervermögen-Beispiele

1. Nennen Sie stichwortartig jeweils den Hauptgrund für die Auflage der Sondervermögen.

ERP-Sondervermögen → Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft

BEV → Bahnreform mit Neuordnung der bundeseigenen Eisenbahnen

BinSchFonds → Ausbau und Instandsetzung der deutschen Binnenwasserstraßen

EKF → Umsetzung der Energiewende und Erreichung der Klimaschutzziele

FMS → Stützung der Banken als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009

ITF → Konjunkturprogramm zur Überwindung der Rezession 2008/2009

WSF → Auswirkungen der Corona-Krise mindern

SvBw → Stärkung des Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit als Folge des Ukraine-Krieges

2. Reflektieren Sie, ob beim Sondervermögen Bundeswehr die Anforderungen des Art 109 GG „abweichende konjunkturelle Entwicklung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen“ vorliegen.

Mögliche Antworten können sein:

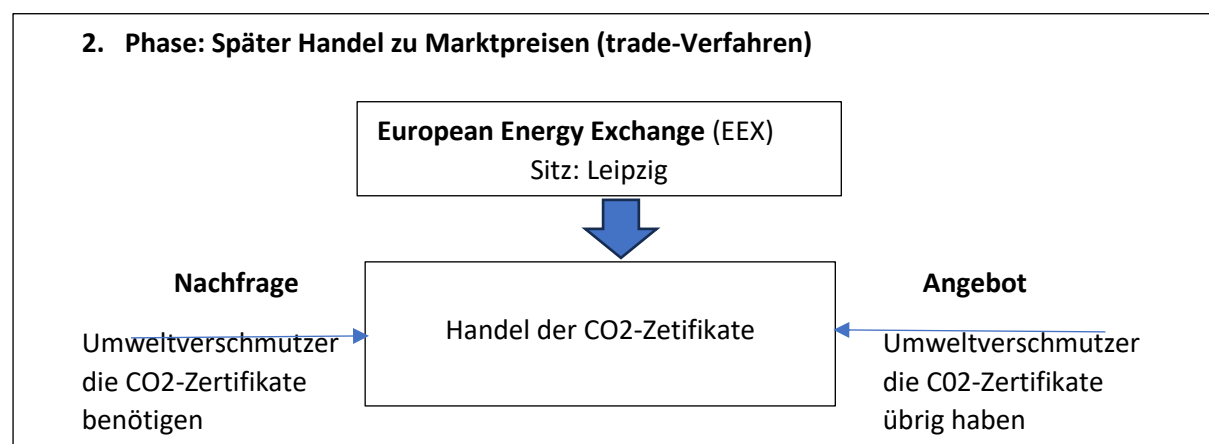
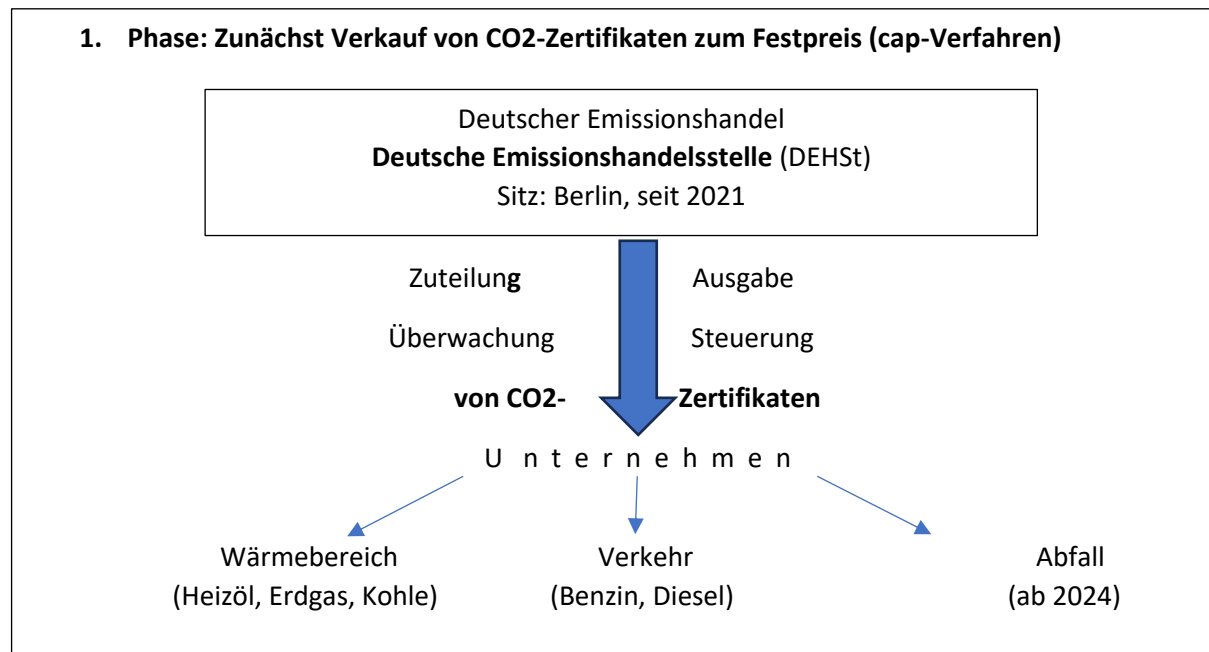
- Die Anforderungen sind gegeben, weil durch den Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022 eine außergewöhnliche Notsituation in Form einer kriegerischen Bedrohung entstanden ist.
- Die Anforderungen des Art 109 GG sind nicht gegeben:
 - da keinerlei konjunkturelle Abweichungen vorlagen
 - da eine kriegerische Auseinandersetzung keine Naturkatastrophe ist
 - da sich die Bundesrepublik Deutschland in keiner Notsituation befunden hat.

4- Informationsblatt-Emissionshandel

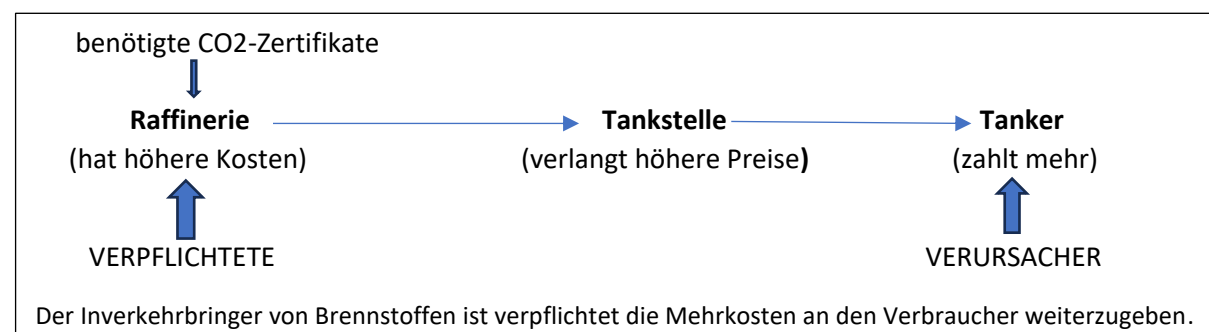
1. Zielsetzung

Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch die Ausgabe von CO₂-Zertifikaten, um den Klimawandel zu stoppen, nach dem Prinzip cap and trade (Begrenzung und Handel). Die Einnahmen aus dem Emissionshandel sollen der Finanzierung des Klima- und Transformationsfonds dienen. Seit 2005 gibt es den europäischen Emissionshandel, der die Emissionen von Industrie, Kraftwerken und Luftverkehr vermindern will.

2. Phasen



3. Upstream-Ansatz



Stichwortverzeichnis: Emissionshandel

CO2-Zertifikat: CO2-Zertifikate sind ein Instrument zur Regulierung der klimaschädlichen Treibhausgas-Emissionen. Ein Zertifikat berechtigt zum Ausstoß einer Tonne Kohlenmonoxids innerhalb eines festen Zeitraums. Für jeden Verschmutzer legt die Deutsche Emissionshandelsstelle eine bestimmte Anzahl an Zertifikaten fest. Durch die Einschränkung der Verschmutzungsrechte soll die Emission langfristig auf Null gebracht werden.

Cap: Cap (engl. Deckel) ist die Menge an Treibhausgasen, die von allen Teilnehmenden Unternehmen am nationalen Emissionshandel ausgestoßen werden darf. Für diese emittierte Menge wird eine entsprechende Menge an CO2-Zertifikaten ausgegeben. Der Cap wird jährlich angepasst und langfristig gesenkt, bis die Nachhaltigkeitsziele erreicht sind. Ein Großteil der Einnahmen aus diesem Emissionshandel fließen dem Klima- und Transformationsfonds zu.

EU-Emissionshandel: Die Europäische Union hat im Jahr 2005 den Europäischen Emissionshandel eingeführt, um die Emission von Treibhausgasen von Kraftwerken, Industrieanlagen und des Luftverkehrs zu vermindern. Das EU-Handelssystem gibt CO2-Zertifikate aus und legt Obergrenzen für die Gesamtmenge von Treibhausgasen fest, die die Verursacher maximal freisetzen dürfen.

Deutsche Emissionshandelsstelle: Die Deutsche Emissionshandelsstelle ist die im Bundesumweltamt in Berlin zuständige nationale Stelle für die Zuteilung und Ausgabe der Emissionsberechtigungen sowie der Überwachungs- und Steuerungsaufgaben. Sie gibt für jede Tonne CO2, die bei der Verbrennung von Brennstoffen freigesetzt wird, ein CO2-Zertifikat aus. Die Einnahmen aus dem Verkauf der CO2-Zertifikate gehen an den Klima- und Transformationsfonds, der vom Finanzministerium zur Finanzierung der Gebäudesanierung, Dekarbonisierung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien.

Trade: An der European Energy Exchange werden die umlaufenden CO2-Zertifikate gehandelt. Unternehmen die mehr CO2 produzieren, müssen Zertifikate dazukaufen; wer weniger produziert kann seine überschüssigen Zertifikate am Energiemarkt verkaufen. Der Preis der Zertifikate hängt also von Angebot und Nachfrage ab. Darüber hinaus wird die Anzahl der Zertifikate durch sinkende Höchstmengen begrenzt. Die zunehmende Verteuerung soll einen Anreiz für erhöhte Klimaschutzinvestitionen schaffen.

European Energy Exchange: Die European Energy Exchange (EEX) ist die Energiebörse für Energie und energienahe Produkte mit Sitz in Leipzig. An der EEX werden Strom, Erdgas und CO2-Zertifikate gehandelt.

Steckbrief KTF

Gründe

Die durch fossile Energieträger ausgelösten CO₂-Emissionen führen zu einer zunehmenden Erderwärmung mit der Folge

- häufigerer und stärkerer Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Überschwemmungen, Flächenbrände, Wirbelstürme
- schleichender Umweltveränderungen, wie schmelzende Gletscher, sinkende Grundwasserspiegel, schwindende Artenvielfalt, steigende Meeresspiegel und versauernde Ozeane

Ziele

- Erreichung der Klimaziele nach dem Klimaschutzgesetz, also den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels und die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben.

- Senkung der Treibhausemissionen bis 2030 um 65 %, bis 2040 um mindestens 88% und bis 2045 soll in Deutschland Treibhausneutralität erreicht werden.

- Neutralität in Bezug auf die Treibhausgasemissionen bis 2050 in der EU.

Ausstattung

- Finanzierung der ca. 200 Mrd. € aus eigenen laufenden Einnahmen

- aus dem europäischen und nationalen Emissionshandel sowie der CO₂-Bepreisung
- aus globalen Mehreinnahmen

(Hier handelt es sich um zusätzliche Einnahmen, die für den Gesamthaushalt erwartet werden und keinem konkreten Einnahmetitel zugeordnet werden können.)

- durch die Auflösung von Rücklagen

Ausgaben

Die Mittel des KTF werden ausgegeben für

- energetische Gebäudesanierung (z. B. Wärmedämmung, Photovoltaikdächer)
- Dekarbonisierung der Industrie (z. B. Anlagenoptimierung, Elektrifizierung)
- Ausbau erneuerbarer Energien (Wasser, Wind, Sonne, Meer)
- Förderung der Wasserstoffindustrie und der Halbleiterproduktion
- Ausbau der Eisenbahninfrastruktur

Steckbrief SvBw

Gründe

- rechtswidriger Angriff der Ukraine durch die russische Armee am 24. Februar 2022 mit dem Ziel, die ukrainische Regierung durch ein prorussisches Regime zu ersetzen
- Bedrohung der europäischen Friedensordnung, die durch Freiheit und Demokratie gekennzeichnet ist
- erhöhtes Schutzbedürfnis der Bundesrepublik Deutschland durch eine leistungsfähige und gut ausgestattete Bundeswehr
- Ankündigung des Bundeskanzlers Olaf Scholz am 27.02.2022 ein „Sondervermögen Bundeswehr“ zu schaffen

Ziele

- Stärkung der „Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit“ der Bundeswehr und Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben.
- Erhöhung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch eine bedarfsgerechte Ausstattung der Bundeswehr

Ausstattung

- der Bund wird ermächtigt ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung von einmalig bis zu 100 Mrd. € zu errichten (Artikel 87a GG)
- mit der Grundgesetzänderung wird die Zweckbindung verfassungsrechtlich abgesichert
- die einmalige Kreditermächtigung ist von der Kreditobergrenze der Schuldenregelung ausgenommen
- die Mittel stehen überjährig zur Verfügung und können bedarfsgerecht genutzt werden
- die Tilgung muss spätestens am 01.01.2031 beginnen
- es erfolgt keine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt und die Mittel werden getrennt von diesem verwaltet

Ausgaben

Ein großer Teil der Ausgaben soll für den Kauf von Großgeräten ausgegeben werden. Dazu gehören für den

Bereich Luft: z. B. US-Tarnkappen Jet F-35, neue Eurofighter-Modelle, schwere Transporthubschrauber

Bereich See: z. B. Korvetten, Fregatten, Jagd-U-Boote

Bereich Land: z. B. Nachfolgemodelle für den Schützenpanzer Marder, Truppentransporter Fuchs

Weiteres: z. B. Munition, Bekleidung, Digitalisierung

7-Arbeitsblatt-Sondervermögen

1. Nennen Sie wichtige Merkmale eines Sondervermögens.

2. Erläutern Sie die zwei verschiedenen Arten des Sondervermögens und belegen Sie diese an jeweils einem Beispiel.

3. Beschreiben Sie die Ziele und geplante Maßnahmen des Klima- und Transformationsfonds.

4. Nennen Sie jeweils drei Argumente, die für bzw. gegen die Auflage eines Sondervermögens sprechen.

7-Lösung-Arbeitsblatt-Sondervermögen

1. Nennen Sie wichtige Merkmale eines Sondervermögens.

- es handelt sich um einen selbständigen Nebenhaushalt, mit dem umfangreiche und mehrjährige Maßnahmen finanziert werden können
- es wird getrennt vom übrigen Bundesvermögen verwaltet
- es darf nur durch Gesetz errichtet werden

2. Erläutern Sie die zwei verschiedenen Arten des Sondervermögens und belegen Sie diese an jeweils einem Beispiel.

Man unterscheidet:

- Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt finanziert werden, wie z. B. das ERP-Sondervermögen, das den Wiederaufbau Westdeutschlands nach dem II. Weltkrieg förderte.
- Sondervermögen mit Kreditermächtigung, wie z. B. das Sondervermögen der Bundeswehr, das der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr dient.

3. Beschreiben Sie die Ziele und geplante Maßnahmen des Klima- und Transformationsfonds.

Ziele

- Erreichung der Klimaziele, vor allem der nationalen Klimaschutzziele bzw. der europäischen Zielvorgaben
- Senkung der Treibhausmissionen bis zur Treibhausneutralität im Jahr 2045

geplante Maßnahmen

- Energetische Gebäudesanierung (z. B. Wärmepumpen, Photovoltaikdächer)
- Dekarbonisierung der Industrie (z. B. Anlagenoptimierung, Elektrifizierung)
- Ausbau erneuerbarer Energien (Wasser, Wind, Sonne, Meer)

4. Nennen Sie jeweils drei Argumente, die für bzw. gegen die Auflage eines Sondervermögens sprechen.

Befürworter:

- ermöglicht die Finanzierung von umfangreichen mehrjährigen Maßnahmen
- die finanzielle Belastung kann über mehrere Jahre ausgedehnt werden
- die Schuldenbremse wird umgangen

Gegner:

- sind Schulden, die die Geldmenge aufblähen
- belasten zukünftige Generationen mit Tilgungszahlungen
- beinhaltet die Gefahr der Geldverschwendung

8-Pro-Contra-Diskussion-Sondervermögen

Pro-Argumente

- Besondere wirtschaftliche und politische Ereignisse, von denen eine Gesellschaft betroffen ist, verlangen außergewöhnliche finanzielle Anstrengungen

Solche unvorhergesehenen Ereignisse können sein:

- wirtschaftliche und konjunkturelle Einbrüche wie z. B. der Wiederaufbau des kriegszerstörten Deutschlands (ERP-Sondervermögen); die Finanz und Wirtschaftskrise 2008/2009 (Finanzmarktstabilisierungsfonds und den Investitions- und Tilgungsfonds)
- außergewöhnliche Notsituationen von der die Eisenbahn und die Binnenschifffahrt betroffen war (Bundeseisenbahnvermögen, Deutscher Binnenschifffahrtfonds) oder die Corona-Pandemie (Wirtschaftsstabilisierungsfonds)
- Es ist sozial gerechter, wenn außergewöhnlich hohe finanzielle Aufwendungen für eine Volkswirtschaft langfristig und getrennt vom jährlichen Bundes- (Landes-) haushalt finanziert werden.
- Außergewöhnlich hohe Ausgaben überfordern die Kreditaufnahme eines Bundes- bzw. Landeshaushalts.
- Die Einrichtung von Sondervermögen ist für die Haushaltspolitik von Bund und Ländern nicht ungewöhnlich, wie die Auflistung sämtlicher Sondervermögen der BRD zeigt.

Contra-Argumente

- Sondervermögen sind immer Schulden, die die Geldmenge erhöhen und langfristig zu steigenden Preisen führen
- Die Schulden der aufgelegten Sondervermögen belasten die zukünftigen Generationen, da sie getilgt werden müssen
- Die Möglichkeit der Aufnahme von Sondervermögen, also einem „Haushalt neben dem Haushalt“, beinhaltet die Gefahr der Geldverschwendung.
- Sondervermögen sind immer eine Einladung noch mehr Schulden zu machen, da man nicht zum Sparen gezwungen wird.
- Sondervermögen werden häufig kritisiert, da sie von der Regierung eingesetzt werden, um eine schlechte Haushaltslage zu verschleiern. Sie sind oft eine Flucht aus dem Budget.
- Sondervermögen in Form kreditfinanzierter Nebenhaushalte führen immer zu dauerhaften Zusatzkosten
- Mit Sondervermögen versucht die Regierung unangenehme Maßnahmen wie Sparprogramme, Steuererhöhungen oder die Setzung von Haushaltsprioritäten zu umgehen

9-Lückentext-Sondervermögen

Fügen Sie in die Texte folgende Begriffe ein:

Kreditermächtigung, Schuldentöpfe, Hochwasser, Sondervermögen, Corona-Pandemie, Sondervermögen Bundeswehr, Schuldenbremse, Budget, Aufbauhilfe 2021, Deutsche Binnenschiffahrtssfonds, Nebenhaushalte, Wiederaufbau, Wiedervereinigung, Infrastruktur, Bundesvermögens

Die Einrichtung von _____ ist für die Haushaltspolitik von Bund und Ländern nichts Ungewöhnliches. Sondervermögen werden bevorzugt in Umbruch und Krisenzeiten errichtet wie z. B. beim _____ Westdeutschlands (ERP-Sondervermögen 1953), nach der deutschen _____ (Fonds Deutsche Einheit 1990) oder zu Beginn der _____ (Wirtschaftsstabilisierungsfonds 2020).

Sondervermögen sind abgesonderte Teile des _____, die ausschließlich zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben des Bundes bestimmt sind. Sie werden auch als _____ oder Extrahaushalte bezeichnet und dürfen nur auf einer gesetzlichen Grundlage errichtet werden.

Unterschieden wird zwischen Sondervermögen mit eigener _____ wie das _____, die über den Bundeshaushalt finanziert werden, wie der _____.

Allerdings beinhalten Sondervermögen auch die „Flucht aus dem _____“. Da die Sondervermögen nicht mehr auf die _____ angerechnet werden und Kreditermächtigungen enthalten, handelt es sich um _____, die eine Einladung zu mehr Schulden sind. Sondervermögen können auch errichtet werden, um Steuererhöhung, Sozialkürzungen und das Aussetzen der Schuldenbremse zu umgehen.

Problem: Irgendwann müssen die Sondervermögen getilgt werden.

Beispiel: Im Juli 2021 führten Starkregen zu einem _____ vor allem im Ahrtal mit in Nordrhein-Westfalen 135 Toten, aber auch in anderen Bundesländern wie Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Die Bundesregierung errichtete das Sondervermögen _____, mit dem Aufbauhilfen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und die _____ geleistet wurden.

9-Lösung-Lückentext-Sondervermögen

Fügen Sie in die Texte folgende Begriffe ein:

Kreditermächtigung, Schuldentöpfe, Hochwasser, Sondervermögen, Corona-Pandemie, Sondervermögen Bundeswehr, Schuldenbremse, Budget, Aufbauhilfe 2021, Deutsche Binnenschiffahrtssfonds, Nebenhaushalte, Wiederaufbau, Wiedervereinigung, Infrastruktur, Bundesvermögens

Die Einrichtung von **Sondervermögen** ist für die Haushaltspolitik von Bund und Ländern nichts Ungewöhnliches. Sondervermögen werden bevorzugt in Umbruch und Krisenzeiten errichtet wie z. B. beim **Wiederaufbau** Westdeutschlands (ERP-Sondervermögen 1953), nach der deutschen **Wiedervereinigung** (Fonds Deutsche Einheit 1990) oder zu Beginn der **Corona-Pandemie** (Wirtschaftsstabilisierungsfonds 2020).

Sondervermögen sind abgesonderte Teile des **Bundesvermögens**, die ausschließlich zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben des Bundes bestimmt sind. Sie werden auch als **Nebenhaushalte** oder Extrahaushalte bezeichnet und dürfen nur auf einer gesetzlichen Grundlage errichtet werden.

Unterschieden wird zwischen Sondervermögen mit eigener **Kreditermächtigung** wie das **Sondervermögen Bundeswehr** und Sondervermögen, die über den Bundshaushalt finanziert werden, wie der **Deutsche Binnenschiffahrtssfonds**.

Allerdings beinhalten Sondervermögen auch die „Flucht aus dem **Budget**“. Da die Sondervermögen nicht mehr auf die **Schuldenbremse** angerechnet werden und Kreditermächtigungen enthalten, handelt es sich um **Schuldentöpfe**, die eine Einladung zu mehr Schulden sind. Sondervermögen können auch errichtet werden, um Steuererhöhungen, Sozialkürzungen und das Aussetzen der Schuldenbremse zu umgehen.

Problem: Irgendwann müssen die Sondervermögen getilgt werden.

Beispiel: Im Juli 2021 führten Starkregen zu einem **Hochwasser** vor allem im Ahrtal mit in Nordrhein-Westfalen 135 Toten, aber auch in anderen Bundesländern wie Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Die Bundesregierung errichtete das Sondervermögen **Aufbauhilfe 2021**, mit dem Aufbauhilfen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und die **Infrastruktur** geleistet wurden.